

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 37 (1980)

Heft: 10

Artikel: Leasing für den kommunalen Bereich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-781949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leasing für den kommunalen Bereich

Diskrepanz von Angebot und Nachfrage

Das Leasing hat sich im kommunalen Bereich noch nicht durchgesetzt. So ist aus der Statistik des Verbandes Schweizerischer Leasing-Gesellschaften ersichtlich, dass im Jahre 1979 nur 5 % aller Verträge Geschäfte mit der öffentlichen Hand oder mit öffentlich-rechtlichen Anstalten betreffen.

Die Feststellung einer deutschen Zeitung, wonach die öffentliche Hand ein «Leasing-Muffel» sei, könnte daher bei oberflächlicher Betrachtungsweise auch für die schweizerischen Verhältnisse zutreffen.

Es ist heute offensichtlich so, dass im öffentlichen Bereich das Leasingangebot erheblich grösser ist als die Leasingnachfrage, und es ist daher angezeigt, vorerst nach den Gründen für diesen Tatbestand zu suchen.

Andere Optik

Der potentielle Leasingnehmer der Privatwirtschaft hat bei verschiedenen wesentlichen Kriterien eine ganz andere Optik als die öffentliche Hand. Dr. G. Wullschleger kommt das Verdienst zu, diese Unterschiede in einer kurzen Zusammenstellung dargelegt zu haben [1].



Dr. Walter Lüem, Verwaltungsrats-Präsident der A. Welti-Furrer AG, und Vizepräsident der A+E Leasing AG, Zürich/Genf

chen Hand, welche in der Vergangenheit weitgehend einen politischen Konsens gefunden hat, kämpfte niemand an, und die öffentliche Hand konnte daher ihren Mittelbedarf, im Gegensatz zu einer privatwirtschaftlichen Unternehmung, immer decken.

Es wäre selbstverständlich zu wünschen, dass der Staat, der einen immer grösseren Anteil des Sozialproduktes beansprucht, sich vermehrt moderne Managementmethoden aneignet, bevor er eines

richtabfuhr durch zweckgebundene Einnahmen decken, so bestehen bei der Anlage einer Parkanlage oder beim Bau eines kulturellen Gemeindezentrums ganz andere Überlegungen.

Budgetierung

Leasingverträge mit der öffentlichen Hand sind von Gesetzes wegen nicht verwehrt, aber es bestehen mit der ländlichen Ausnahme des Freistaates Bayern auch keine Vorschriften, welche das Leasing in irgendeiner Art und Weise begünstigen [3]. Als leasinghemmend erweisen sich außer der Tatsache, dass sich die öffentliche Hand massiv verschulden kann und bei der Mittelaufnahme keine Schwierigkeiten hat, vor allem die haushaltrechtlichen Vorschriften. Diese sind zumeist so angelegt, dass sowohl die Exekutive wie auch die Parlamente nur eine sehr bescheidene Kompetenz haben für regelmässig wiederkehrende Ausgaben.

Dieser Tatbestand kann im Extremfall dazu führen, dass eine finanziell ins Gewicht fallende Investition von diesen Gremien beschlossen werden kann, nur weil es sich um eine einmalige Ausgabe handelt.

Die Beschaffung des gleichen Investitionsgutes ist aber über Leasing nicht möglich, weil es ja geradezu das Charakteristikum eines Finanzierungs-Leasingvertrages ist, dass das Investitionsgut über eine längere Zeit amortisiert und bezahlt wird und damit wiederkehrende Ausgaben provoziert werden.

Chancen der Zukunft

Wir vertreten aber die Ansicht, dass die Zeit für das Leasing arbeitet. So werden die Sparmassnahmen des Bundes den ganzen Bereich der öffentlichen Hand tangieren und primär zu Ausgabenkürzungen, sekundär aber auch Überlegungen über unkonventionellere Finanzierungen provozieren.

Dazu kommt, dass gerade auf der Stufe der Gemeinden und der Kantone die Milizparlamentarier sich bei ihrer Haupttätigkeit mit dem Leasing auseinandersetzen und genau wissen, wie dieses Instrument funktioniert. Einen weiteren gewichtigen Beitrag werden aber die Leasinggesellschaften zu

leisten haben. Wenn es ihnen gelingt, für die öffentliche Hand einen kurzfristig kündbaren Vertragstyp im Sinne des Operating-Leasing zu entwerfen, so könnte den haushaltrechtlichen Vorschriften genügen werden, und es würde der schon in einem kantonalen Parlament gefallene Vorwurf widerlegt, durch Leasingverträge würden die Investitionsbudgets unterlaufen [4].

Es ist zudem anzunehmen, dass insbesondere bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten – wir denken da zum Beispiel an Spitäler, Universitäten sowie auch an gemischtwirtschaftliche Gesellschaften, bei denen die haushaltrechtlichen Vorschriften nicht sehr eng sind und die Budgetierung flexibel ist – das Leasing sehr bald seinen Siegeszug antreten wird.

Etwas differenzierter werden die Verhältnisse auf der Stufe der Gemeinden und Kantone liegen. Hier dürfte sich der sich abzeichnende Trend des Leasings von serviceintensiven Leasingobjekten – zum Beispiel von Computern und anderen Büromaschinen – fortsetzen und verstärken.

Ob es bei einem konkreten Vorhaben, welches heute im Normalfall mit einer Obligation finanziert wird, je zu einem Leasinggeschäft kommt, ist vorläufig noch eine offene Frage. Immerhin haben Untersuchungen bewiesen, dass bei einem Ausgabensummenvergleich unter Berücksichtigung der Barwertrechnung das Leasing durchaus bestehen kann [5].

Literatur

- [1] Referat von Dr. G. Wullschleger, gehalten anlässlich eines Leasingseminars des «Zentrums für Unternehmensführung, Kilchberg» am 8./9. Mai 1980 in Regensdorf ZH.
- [2] Dr. W. Lüem, «Die Zukunft des Leasings», erschienen in Zeitschrift «leasingpraxis» Nr. 3/1980.
- [3] Gemeindeordnung des Freistaates Bayern 27 a VO § 2.
- [4] Luzerner Tagblatt/Zuger Tagblatt Nr. 208, 8. September 1979 / «Bostadel noch nicht in den Griff bekommen».
- [5] Dr. W. Lüem, «Kommunales Leasing», erschienen in Zeitschrift «verwaltungspraxis» Nr. 10, 5. Dezember 1975; Dr. W. Lüem, «Anlagenfinanzierung mit Leasing», herausgegeben von der Schweizerischen Volksbank, 1978.

Kriterium	Öffentliche Hand	Privatwirtschaft
Kreditfähigkeit Steuern	fast unbegrenzt keine Bedeutung	begrenzt eventuell zugunsten Leasing
Bilanzoptik	keine Bedeutung	eventuell entscheidend
Delkredere-Risiko Illiquidität Budgetierung	nein Zahlungsfristen starr, eventuell gesetzlich geregt	ja Konkurs flexible Regelung
Rechnungsprüfung	zum Teil politisch	nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten
Vertragsmacht	hoch	relativ

Seine Darstellung zeigt mit aller Deutlichkeit, dass verschiedene Argumente, die sich im privatwirtschaftlichen Bereich als leasinggünstig auswirken, im öffentlichen entweder nicht vorhanden sind oder – wie zum Beispiel die Budgetierungsvorschriften – sich direkt gegen das Leasing richten. Dazu kommt leider ein an sich unerfreulicher Tatbestand. Gegen die Schuldenwirtschaft der öffentli-

Tages finanziell hoffnungslos überfordert ist [2]. Dagegen muss sicher geltend gemacht werden, dass der Staat im Interesse der Allgemeinheit zu Investitionen verpflichtet ist, für welche weder zweckgebundene Einnahmen vorliegen und welche nicht unbedingt mit marktwirtschaftlichen Kriterien gewertet werden können. Lassen sich zum Beispiel die Kosten für die Keh-